



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 - 49080 Osnabrück

Dieter Kintscher GmbH & Co. KG Kälte- und Klimatechnik St.-Annener-Str. 6-8 49328 Melle 2 / April 2012

Bearbeiter/in:

Herr Frankenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) OS010092228-7 f

Durchwahl 0541/503-517 Osnabrück 23.04.2012

Zertifizierung

gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag 23.04.2012 wird das Zertifikat nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 14.03.2011 geändert.

Ihr Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Ihr Betrieb ist nicht berechtigt, Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchzuführen.

Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag auf Zertifizierung vom 23.04.2012
- Sachkundebescheinigungen für die aufgeführten Personen

Allgemeines

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I verfügen. (Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen (Artikel 2 EG-Verordnung 303/2008). Kategorie I schließt die Kategorien II – IV mit ein.)

Nachträglich können weitere Auflagen aufgenommen und bestehende Auflagen geändert werden.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

Nachgewiesene Sachkunde

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Absatz 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV

Name des Sachkundigen Sachkundigen	hen
gen I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche Kälteanlagenbauerhandwerks I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche	hen
gen I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche Kälteanlagenbauerhandwerks I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche	hen
I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche Kälteanlagenbauerhandwerks I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche	hen
Kälteanlagenbauerhandwerks I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsche	nen
	hen
I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsch	hen
Kälteanlagenbauerhandwerks	
I 24.02.2009 Bundesinnungsverband des Deutsch	hen
Kälteanlagenbauerhandwerks	
I 11.02.2011 Handwerkskammer Bildungszentrur	ım
Münster (HBZ)	
l 26.10.2011 Servicio de empleo	
Del Principado de Asturias	
	1
I 19.04.2012 Innung für Kälte- und Klimatechnik	K
Osnabrück-Emsland	
I 03.02.2012 Handwerkskammer Bildungszentrur	ım
Münster (HBZ)	
I 03.02.2012 Handwerkskammer Bildungszentrur	ım
Münster (HBZ)	

II. Nebenbestimmungen

Eingesetzte Personen

Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück umgehend zu melden. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

Änderungen

Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen.

Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

Vorlage des Bescheides

Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Hinweise

Gemäß Anschreiben und Antragsformular erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen oder Wärmepumpen nachgewiesen.

Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung in Verbindung mit der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

Den genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 (1) Ziffer 5 ChemKlimaschutzV).

Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war (Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006).

Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006).

IV. Verwaltungskosten

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten erhoben, die dem beiliegenden Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen sind.

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, einzulegen.

Im Auftrage

Frankenberg

Anlage

Kostenfestsetzungsbescheid

Rechtsgrundlage

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBI. I S. 1139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008 in der derzeit geltenden Fassung.